

Ja. Die Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes erfolgt an die Menschen mit Behinderungen, die dem Arbeitsbereich einer WfbM zugewiesen sind.

Das Arbeitsförderungsgeld wird zusätzlich zu den Vergütungen der WfbM gezahlt. Die Höhe des Arbeitsförderungsgeldes ist unabhängig von der erbrachten Arbeitsleistung. Die Werkstatt zahlt demnach auch dann weiter aus, wenn die Menschen mit Behinderungen aktuell wegen eines Betretungsverbot es keine Arbeitsleistung in der WfbM erbringen können. Der jeweils zuständige Rehabilitationsträger refinanziert das Arbeitsförderungsgeld (§ 63 Absatz 2 SGB IX).